

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 100

Ausgegeben Danzig, den 31. Dezember

1934

Inhalt:	Zweite Verordnung zur Aenderung des Arbeitsordnungsgesetzes	S. 843
	Vierte Verordnung zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes	S. 843
	Verordnung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	S. 844
	Verordnung über die Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden	S. 844
	Verordnung zur Aenderung der Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer vom 28. Juli 1934 (G. Bl. S. 634 ff.)	S. 844
	Verordnung zur Aenderung der Postordnung	S. 845
	Verordnung zur Aenderung der Fernsprechordnung vom 8. November 1932	S. 847
	Verordnung betreffend Erlaß eines Statuts der Industrie- und Handelskammer zu Danzig	S. 859
	Rechtsverordnung betreffend die Aufhebung der Rechtsverordnung vom 9. 11. 1933 (G. Bl. S. 743) zur Durchführung des § 5 der Verordnung vom 20. 8. 1934 zur Regelung des Verkehrs mit Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei	S. 868
	Berichtigung	S. 868
	Druckfehlerberichtigung	S. 868

Zweite Verordnung

zur Aenderung des Arbeitsordnungsgesetzes.

Vom 18. Dezember 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 23, 72—74, 77, 79 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Ordnung der Arbeit vom 8. Mai 1934 (G. Bl. S. 303) in der Fassung vom 4. Juni 1934 (G. Bl. S. 447) wird wie folgt geändert:

§ 58 erhält folgenden Wortlaut:

„Bei der Festsetzung der Entschädigung ist sowohl auf die wirtschaftliche Lage des Gefündigten als auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Entschädigung bemißt sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Sie darf sechs Zwölftel des letzten Jahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten; ist die Kündigung offensichtlich willkürlich oder aus nichtigen Gründen unter Mißbrauch der Machtstellung im Betriebe erfolgt, so kann das Gericht eine Entschädigung bis zur vollen Höhe des letzten Jahresarbeitsverdienstes festsetzen.“

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Reiser Huth

Vierte Verordnung

zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes.

Vom 18. Dezember 1934.

Auf Grund des § 28 Abs. 1 und des § 64 Abs. 2 der Verordnung zur Ordnung der Arbeit vom 8. Mai 1934 (G. Bl. S. 303) in ihrer Fassung vom 4. Juni 1934 (G. Bl. S. 447) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Artikel V der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes vom 8. Mai 1934 (G. Bl. S. 464) erhält folgende Fassung:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 8. 1. 1935.)

„Artikel V

Verwendung von Bußen

(1) Bußen in Geld (§ 28 Abs. 1 und 3 des Gesetzes) sind von dem Führer des Betriebes nach Anhörung des Vertrauensrates zur Unterstützung in Not geratener Beschäftigter des Betriebes zu verwenden.“

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Reiser Huth

324

Verordnung

zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Vom 18. Dezember 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 41, 74, 76, 78, 79, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

§ 1

Wer Personen, von denen er weiß oder wissen muß, daß sie Wohlfahrts- oder Erwerbslosenunterstützung beziehen, ohne Genehmigung des Landesarbeitsamts gegen Entgelt beschäftigt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 G, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft; zur Strafverfolgung ist ein Strafantrag des Landesarbeitsamtes erforderlich.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 18. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Reiser Huth

325

Verordnung

über die Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden.

Vom 22. Dezember 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 22, 23 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Berufungszeit der gegenwärtig im Amt befindlichen Arbeitsrichter und Landesarbeitsrichter die nach der 7. Verordnung zur Abänderung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 28. Juni 1934 (G. Bl. S. 473) Artikel II Ziffer 6 mit dem 31. Dezember 1934 endet, wird erst mit dem 15. September 1935 enden.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Reiser Dr. Hoppenrath

326

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer vom 28. Juli 1934 (G. Bl. S. 634 ff.).

Vom 22. Dezember 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 71 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

Die Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer vom 28. Juli 1934 (G. Bl. S. 634 ff., Berichtigungen G. Bl. S. 666, 724 und 726) wird wie folgt geändert:

Artikel I

Der bisherige § 11 wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 11

In den Wahlkörper I sind wählbar Danziger Staatsangehörige, die mindestens 25 Jahre alt sind und nach den §§ 7, Abs. 2 bis 4, 8, 9 zur Abgabe der Wahlstimme befähigt sind.

In den Wahlkörper II sind wählbar Danziger Staatsangehörige, die mindestens 25 Jahre alt sind, den Bestimmungen des § 8 entsprechen und Mitglied des Vertrauensrats einer der in § 2 genannten Unternehmungen sind.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Reiser Huth

Verordnung

zur Änderung der Postordnung.

Vom 22. Dezember 1934.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) wird die Postordnung der Freien Stadt Danzig vom 1. November 1933 (G. Bl. S. 535) wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 1 „Allgemeines, Höchstgewicht usw.“ Abs. Ia, ist zu ändern
unter a) Höchstmaße: 80 cm in 90 cm;
Mindestmaße: 11, 4 cm in 10,5 cm, 8,1 cm in 7,4 cm;
unter b) Mindestmaße: 11,4 cm in 10,5 cm.
2. In demselben § (1), Abs. III, 2. Unterabs., ist statt „Post- und Telegraphenverwaltung“ zu setzen: Landespostdirektion.
3. Im § 8 „Drucksachen“ erhält Abs. I folgende Fassung:
I Als Drucksachen werden zugelassen alle auf Papier, Pergament, Steifpapier oder papier-ähnlichen Stoffen durch Buchdruck oder ein ähnliches Verfahren (Hochdruck, Flachdruck, Tiefdruck) oder durch Belichtung oder Stempel hergestellte Vervielfältigungen, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Der Absender hat auf Verlangen der Post nachzuweisen, daß es sich um Vervielfältigungen handelt. Was als papier-ähnliche Stoffe anzusehen ist, entscheidet die Post. Über die zulässigen Änderungen und Zusätze s. unter VIII.
4. In demselben § (8), Abs. IX, erhält der 1. Satz folgende Fassung:
IX Drucksachen in Briefform, die den Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen je nach ihrer Beschaffenheit der Gebühr für Briefe, Geschäftspapiere oder Mischsendungen.
5. Im § 9 „Postwurfsendungen“, Abs. II, ist im 2. Satz hinter „vorliegen“ statt des Strichpunktes ein Punkt zu setzen und der Rest des Satzes zu streichen.
6. Im § 10 „Geschäftspapiere“ ist am Schluß des Abs. I nachzutragen:
Den Geschäftspapieren dürfen Hinweiszettel oder Übersichten beigegeben werden, in denen die einzelnen Teile des Inhalts aufgezählt sind oder auf einen Schriftwechsel zwischen Absender und Empfänger hingewiesen wird.
7. Im § 13 „Päckchen“ erhält Abs. IV folgenden Wortlaut:
IV Wertangabe (§ 16) ist nur bei Briefpäckchen (II) zulässig.
8. Im § 20 „Postaufträge“, Abs. XI unter Ziffer 2, 1. Unterabs., erhält der 1. Satz folgende Fassung:
Postprotestaufträge — außer denen mit Sichtwechseln — werden am Zahlungstag des Wechsels zum ersten Male vorgezeigt und, wenn die Wechselsumme nicht gezahlt wird oder der

Vorzeigeverfuch erfolglos bleibt, bei der Postanstalt bis zum Schlusse der Postschalterstunden am ersten Werttag nach dem Zahlungstag zur Einlösung des Wechsels bereit gehalten.

9. In demselben § (20), Abs. XI unter Ziffer 2, 1. Unterabs., ist am Schlusse hinter „erhoben“ nachzutragen:

Postprotestaufträge mit dem Vermerk „Ohne Protestfrist“ werden schon am ersten Werttag nach dem Zahlungstag zum zweiten Male vorgezeigt und, wenn die Vorzeigung oder ihr Versuch vergeblich ist, protestiert.

10. In demselben § (20), Abs. XI unter Ziffer 2 erhält der 3. Unterabs. „Schon . . . hält folgende Fassung:

Der Protest wird schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuch der Vorzeigung erhoben, wenn die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft. Der Protest darf am ersten Werttag nach dem Zahlungstag erhoben werden, wenn die Person, die zahlen soll, am Zahlungsort des Wechsels weder einen Geschäftsraum noch eine Wohnung hat oder wenn es die Postanstalt aus einem andern Grunde für erforderlich hält.

11. Im § 25 „Bahnhofsbriefe und Bahnhoftszeitungen“, Abs. IV, ist als neuer Unterabsatz nachzutragen:

Dem Absender eines Bahnhofsbriefs ist es gestattet, an Stelle des Bahnhofsbriefs ein Bahnhofsbriefpäckchen zur Gebühr für Briefpäckchen zu versenden.

12. Im § 30 „Zeitungsvertrieb“ erhält der Abs. VIII folgende Fassung:

VIII Als gewöhnliche Beilagen können mit den Zeitungen befördert werden

a) Beilagen, die nach Form, Papier und Druck oder nach andern Merkmalen als Bestandteile der Zeitungen zu erachten sind;

b) Nebenblätter, die der Verleger durch die Zeitungsvertriebserklärung (I) als regelmäßig erscheinende Beilagen angemeldet oder die er als solche im Kopf der Zeitung bezeichnet hat. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Blätter, die sonst für sich allein durch die Post bezogen werden können, einer andern Zeitung als Nebenblätter beigelegt werden. Es ist nicht erforderlich, daß die Nebenblätter in Form, Papier und Druck mit der Hauptzeitung übereinstimmen;

c) Zeitungszugaben in Gestalt von Druck-Erzeugnissen, die bei regelmäßig wiederkehrenden Gelegenheiten mit der Zeitung geliefert werden, z. B. Kursbücher, Fahrpläne, Wandkalender, Bildwerke, Jahrbücher, Mitgliederverzeichnisse, Bezugsquellenanzeiger.

Welche sonstigen Druck-Erzeugnisse usw. als gewöhnliche Zeitungsbeilagen zuzulassen sind, bestimmt die Post.

Die gewöhnlichen Zeitungsbeilagen unterliegen keiner besonderen Gebühr, doch wird ihr Gewicht bei der Feststellung der Monatsgebühr für die Zeitung (VI und VII) mitberücksichtigt.

13. In demselben § (30), Abs. IX, erhält der 1. Unterabs. vom 3. Satz an folgende Fassung:

Die Beilagen, die als Drucksachen gelten sollen, müssen im übrigen den Bestimmungen im § 8 entsprechen. Soweit Beilagen mit Proben von Leder, Leinwand oder ähnlichen Stoffen von geringer Stärke den Bestimmungen im § 8, VII nicht entsprechen, sind sie als Warenproben zugelassen.

14. In demselben § (30), Abs. IX, erhält der 2. Unterabs. folgende Fassung:

Für außergewöhnliche Beilagen wird eine Gebühr erhoben, die nach Gewichtsstufen von je 25 g jedes einzelnen Beilagestücks berechnet wird. Das Gewicht dieser Beilagen bleibt bei der Feststellung der Monatsgebühr für die Zeitung (VI und VII) unberücksichtigt. Die Post bestimmt, wie die Gebühren für die aus mehreren Teilen bestehenden Beilagen zu berechnen sind.

15. Im § 32 „Zeit der Einlieferung“ erhält Abs. VIII folgende Fassung:

VIII Gestatten es die örtlichen Verhältnisse, so nehmen Postanstalten Einschreib- und Wertsendungen, gewöhnliche Pakete und, sofern sie Telegraphenbetrieb haben, auch telegraphische Postanweisungen auch außerhalb der Schalterstunden an. Bei selbständigen Telegraphenanstalten ist die Annahme außerhalb der Schalterstunden auf Einschreibbrieffsendungen und telegraphische Postanweisungen beschränkt. Für jede Sendung kann vom Absender eine Einlieferungsgebühr erhoben werden. Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt die Post.

16. Im § 48, Abs. III ist statt „Post- und Telegraphenverwaltung zu setzen: Landespostdirektion.
17. Die zum § 1, IV gehörende Anlage „Übersicht der Postgebühren“ wird unter Nr. 4 und 32 wie folgt geändert:

4	Blindschriftsendungen	8, X		
	bis zum Höchstgewicht von 5 kg		—	3
32	Paketzustellung	38, V		
	für jedes Paket bis 5 kg		—	20
	für jedes Paket über 5 kg		—	40
	für jedes Zeitungspaket		—	10

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

Danzig, den 22. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Reiser Dr. Hoppenrath

Verordnung

zur Änderung der Fernsprechordeung vom 8. November 1932.

Vom 19. November 1934.

Auf Grund des § 7 des Fernsprechgebührengesetzes vom 9. April 1927 (G. Bl. S. 179) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Die Fernsprechordeung wird wie folgt geändert:

- § 5, II B Abs. (1) und (2) erhalten folgenden Wortlaut:
1 Die teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen werden von der Post- und Telegraphenverwaltung hergestellt und von den Teilnehmern gegen Kostenerstattung als Eigentum erworben. Das Eigentum geht erst nach Erstattung der gesamten Kosten auf den Teilnehmer über. Der Eigentumserwerb kann sich nur auf die Gesamtheit einer Nebenstellenanlage erstrecken, doch bleiben Nebenanschlusleitungen nach anderen Grundstücken in der Regel Eigentum der Post- und Telegraphenverwaltung und werden den Teilnehmern nur zur Benutzung überlassen.
2 Die zu erstattenden Kosten setzt die Post- und Telegraphenverwaltung fest.
- § 5, II B Abs. (3) streichen.
- § 5, II C Abs. (1) erhält folgenden Wortlaut:
1 Nebenstellenanlagen, die nicht von der Post- und Telegraphenverwaltung hergestellt und in stand gehalten werden, sind private Nebenstellenanlagen. Sie dürfen nur durch Unternehmer hergestellt werden, die von der Post- und Telegraphenverwaltung zugelassen sind. Die Post- und Telegraphenverwaltung ist berechtigt, Einblick in die Miet-, Kauf- und Wartungsverträge zu nehmen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen werden.
- § 5, III A und B erhält folgenden Wortlaut:
III A Bei posteigenen Nebenstellenanlagen werden monatlich folgende Gebühren erhoben:
1 für die technischen Einrichtungen bei den Nebenstellen und bei der Hauptstelle der Nebenstellenanlage und für die Nebenanschlusleitungen die in der Anlage zur Fernsprechordeung festgesetzten Gebühren;
2 für jede Nebenstelle eines Dritten ein Zuschlag von 0,80 Gulden.
III B Bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen werden monatlich folgende Gebühren erhoben:
1 für die Wartung der teilnehmereigenen Einrichtungen bei den Nebenstellen und bei der Hauptstelle der Nebenstellenanlage ein Drittel der für gleiche posteigene Nebenstellenanlagen in der Anlage zur Fernsprechordeung festgesetzten Mietgebühren. Für Zusazeinrichtungen, für die in der Anlage keine Gebühren festgesetzt sind, beträgt die Wartungsgebühr 1 v. H. der Selbstkosten;
2 für posteigene Nebenanschlusleitungen nach anderen Grundstücken die vollen Gebühren nach III A Ziffer 1; daneben sind Einrichtungskosten nach § 9 zu zahlen;

- 3. für jede Nebenstelle eines Dritten der volle Zuschlag nach III A Ziffer 2.
- 5. Im § 5, III C sind
 - 1. unter Ziffer 2 im letzten Satz die Wörter „und Apparatbeiträge“ zu streichen,
 - 2. unter Ziffer 3 statt „A Ziffer 5“ zu setzen: A Ziffer 2.
- 6. § 7, V A und B erhalten folgenden Wortlaut:
 - V A Bei posteigenen Anlagen werden monatlich die in der Anlage zur Fernsprechornung festgesetzten Gebühren erhoben.
 - B Bei teilnehmereigenen Anlagen wird für die Wartung ein Drittel der Mietgebühren für gleiche posteigene Anlagen erhoben.
- 7. § 8, V A und B erhalten folgenden Wortlaut:
 - V A Bei posteigenen Zusazeinrichtungen werden monatlich die in der Anlage zur Fernsprechornung festgesetzten Gebühren erhoben.
 - B Bei teilnehmereigenen Zusazeinrichtungen wird für die Wartung ein Drittel der Gebühren nach V A erhoben.
- 8. § 9 erhält folgenden Wortlaut:

§ 9

Einrichtungskosten

I Bei der Herstellung von posteigenen Teilnehmereinrichtungen werden die Selbstkosten für Arbeiten und Baustoffe in Rechnung gestellt, die der Post- und Telegraphenverwaltung beim Teilnehmer durch die Herstellung der Einführungen und Innenleitungen sowie durch die Anbringung der Apparate und den Aufbau der Vermittlungseinrichtungen erwachsen — Einrichtungskosten. Der Teilnehmer erwirbt durch die Zahlung der Einrichtungskosten kein Eigentumsrecht. Wie die Selbstkosten zu berechnen sind, bestimmt die Landespostdirektion.

II Für nachstehend angegebene Einrichtungen werden jedoch feste Einrichtungsgebühren erhoben. Diese betragen:

1	Für jeden Hauptanschluß	40 G
2	Bei Nebenstellenanlagen mit Handbedienung (Schranksanlagen)	
	für jeden Hauptanschluß	40 G
	für jede innenliegende Nebenstelle	35 G
	für jede Nebenstelle, die außerhalb des Gebäudes des Hauptanschlusses liegt	65 G
3	Für Nebenstellenanlagen mit Reihenapparaten und für W-Nebenstellenanlagen (Gebührenübersicht unter C und E) neben der Gebühr für den Hauptanschluß nach Ziffer 1	} das 20 fache der monatlichen Mietgebühr
4	Für Zusazeinrichtungen	
5	Für Anschlußdosensanlagen neben der Gebühr für den Hauptanschluß nach Ziffer 1	

- 9. § 10, III streichen.
- 10. § 12, I erhält folgenden Wortlaut:
 - 1. Die Anträge auf Herstellung von Fernsprecheinrichtungen sind schriftlich zu stellen; bei Hauptanschlüssen, Nebenanschlüssen und Querverbindungen ist das vorgeschriebene Formblatt zu verwenden. Das Teilnehmerverhältnis beginnt für die beantragten Einrichtungen mit dem Zeitpunkt der Bestätigung des Antrags durch die Post- und Telegraphenverwaltung.
 - 2. Werden Anträge auf Herstellung von Fernsprecheinrichtungen zurückgezogen, so hat der Antragsteller der Post- und Telegraphenverwaltung etwa von ihr schon aufgewendeten Kosten zu erstatten. Über die Verpflichtung zur Zahlung von laufenden Gebühren bei Einrichtungen, für die eine Mindestüberlassungsdauer festgesetzt ist, s. § 27, I Abs. 5.
- 11. § 13, IV Abs. (1) erhält folgenden Wortlaut:
 - 1. Für die Verlegung (I), die Umwandlung (II) oder den Austausch (III) von posteigenen Fernsprecheinrichtungen sowie für kleinere Arbeiten an den posteigenen Fernsprecheinrichtungen des Teilnehmers, wie das Abnehmen und Wiederanbringen von Apparaten und Innenleitungen, die Beseitigung von Schäden, für die der Teilnehmer aufzukommen hat, u. a. werden die Selbstkosten für Arbeiten und Baustoffe in sinngemäßer Anwendung des § 9, I in Rechnung gestellt. Für die gleichzeitige Beseitigung gekündigter Fernsprecheinrichtungen werden keine Kosten angerechnet.

12. § 13, IV Abs. (2) streichen.
13. Im § 13, IV Abs. (3) und Abs. (4) Satz 1 jedesmal statt des Hinweises „nach Abs. 1 und 2“ setzen: nach Abs. 1.
14. Im § 14, II Abs. (2) die Angabe „(§ 11)“ streichen.
15. Im § 15, II erhält der Buchstabe d folgenden Wortlaut:
- d) bei besonders kostspieligen Leitungen die Mehrkosten nach § 10, II Abs. 1 zu zahlen.
16. § 27, I erhält folgenden Wortlaut:

I 1 Die Mindestdauer des Teilnehmerverhältnisses (Mindestüberlassungsdauer) beträgt bei posteigenen Einrichtungen

a) ein Jahr

für Hauptanschlüsse,
für Nebenstellenanlagen mit einfachen Vermittlungseinrichtungen (Zwischenstellenumschalter und Klappenschränke),
für Reihenanlagen mit Reihenapparaten zu 1 Amtsleitung und 1 Nebenstelle,
für Nebenanschlusleitungen nach Nebenstellen, die nicht auf dem Grundstück der Hauptstelle liegen;

b) fünf Jahre

für Nebenstellenanlagen mit Rückstellklappenschränken und Glühlampenschränken,
für Reihenanlagen mit Reihenapparaten zu 1 Amtsleitung und bis zu 5 Neben- oder Hausstellen,
für kleine Nebenstellenanlagen zu Selbstanschlußbetrieb zu 1 Amtsleitung und bis zu 10 Sprechstellen (einschließlich der Abfragestelle),
für Ausnahme-Querverbindungen und besondere Telegraphen auf Entfernungen über 25 km (s. § 6, VIII und 24, II Abs. 4);

c) zehn Jahre

für andere Reihenanlagen als unter a und b angegeben,
für größere Nebenstellenanlagen zu Selbstanschlußbetrieb als unter b angegeben.

Die Mindestüberlassungsdauer erstreckt sich bei Nebenstellenanlagen auf die Vermittlungseinrichtung, bei Reihenanlagen auf sämtliche Reihenstellen und auf die Vermittlungseinrichtung für Außenstellen. Für Fernsprecheinrichtungen, die nicht unter a bis c aufgeführt sind, besteht keine Mindestüberlassungsdauer.

2 Die Mindestüberlassungsdauer beginnt am Tage der Inbetriebnahme der Fernsprecheinrichtungen. Fällt das Ende der Mindestüberlassungsdauer nicht mit dem Ablauf eines Kalendermonats zusammen, so endet das Teilnehmerverhältnis mit dem Ablauf des Kalendermonats. Ergeht nicht einen Monat vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich das Teilnehmerverhältnis auf unbestimmte Zeit und kann nach den Bestimmungen unter II geändert werden.

3 Werden Fernsprecheinrichtungen innerhalb der Mindestüberlassungsdauer geändert, so gilt folgendes:

- a) Eine neue Mindestüberlassungsdauer beginnt, wenn die vorhandene Vermittlungseinrichtung gegen eine andere ausgetauscht wird, wenn an die Stelle einer Reihenanlage eine Reihenanlage mit größeren Apparaten oder eine Nebenstellenanlage mit Vermittlungseinrichtung tritt, wenn eine Nebenstellenanlage mit Vermittlungseinrichtung durch eine Reihenanlage ersetzt wird.

Die neue Mindestüberlassungsdauer endet aber nicht früher als die der vorhandenen Anlage.

- b) Wird eine Reihenanlage um einzelne Reihenstellen erweitert oder werden einige Reihenapparate ausgetauscht, so wird nach Wahl des Teilnehmers entweder die Mindestüberlassungsdauer verlängert, oder es wird ein einmaliger Kostenzuschuß erhoben. Die Dauer der Verlängerung und die Höhe des Kostenzuschusses bestimmt die Post- und Telegraphenverwaltung.
- c) Wird eine Vermittlungseinrichtung mit 10jähriger Mindestüberlassungsdauer in den ersten zwei Jahren nach der Inbetriebnahme innerhalb ihrer Ausbaufähigkeit erweitert, so bleibt die Mindestüberlassungsdauer unverändert. Findet die Erweiterung später statt, so wird nach Wahl des Teilnehmers entweder die Mindestüberlassungsdauer verlängert, oder es wird ein einmaliger Kostenzuschuß erhoben. Die Dauer der Verlängerung und die Höhe des Kostenzuschusses bestimmt die Post- und Telegraphenverwaltung.

d) Werden Nebenstellenanlagen durch Kündigung von Sprechstellen oder von Zusatzeinrichtungen verkleinert, so sind die Gebühren für die Vermittlungseinrichtung bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer in gleicher Höhe weiterzuentrichten. Bei Reihenanlagen ermäßigen sich die für die wegfallenden Reihenapparate bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer weiterzuzahlenden Gebühren von dem auf die Aufhebung folgenden Monatsersten an bei 5jähriger Mindestüberlassungsdauer um ein Viertel, bei 10jähriger Mindestüberlassungsdauer um die Hälfte; die Restgebühr wird mit dem Inkrafttreten der ermäßigten Gebühren fällig. Werden einige oder alle Reihenapparate später wieder eingebaut, so wird für diese wieder die volle Gebühr erhoben; die Bestimmung unter b wird nicht angewandt. Teilbeträge der Restgebühr, die auf die Zeit von der Wiedereinschaltung bis zum Ende der Mindestüberlassungsdauer entfallen, werden gutgerechnet.

4 Werden Fernsprecheinrichtungen vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer aufgegeben, ohne daß der Teilnehmer aus Billigkeitsgründen vorzeitig aus dem Teilnehmerverhältnis entlassen wird (§ 27, VI), so sind die laufenden Gebühren bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer weiterzuentrichten. Die Gebühr für die aufgehobenen Einrichtungen ermäßigt sich jedoch von dem auf die Aufhebung folgenden Monatsersten an für Einrichtungen mit 5jähriger Mindestüberlassungsdauer um ein Viertel, für Einrichtungen mit 10jähriger Mindestüberlassungsdauer um die Hälfte. Die Restgebühr wird mit der Aufhebung der Fernsprecheinrichtungen fällig.

5 Wird ein Antrag auf Herstellung von Fernsprecheinrichtungen, für die im Abs. 1 eine Mindestüberlassungsdauer festgesetzt ist, nach Beginn des Teilnehmerverhältnisses (§ 12, I Abs. 1) zurückgezogen und liegen für die vorzeitige Entlassung aus dem Teilnehmerverhältnis (VI) keine Billigkeitsgründe vor, so sind die monatlichen Gebühren für die beantragten Einrichtungen bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer am Tage der Zurückziehung des Antrags fällig, bei Nebenstellenanlagen g. F. mit den im Abs. 4 angegebenen ermäßigten Beträgen. Die Mindestüberlassungsdauer rechnet in diesem Falle vom Beginn des Teilnehmerverhältnisses (§ 12, I Abs. 1) an.

17. Im § 27, II Abs. (2) statt „nach I Abs. 4“ setzen: nach I Abs. 2.
18. Im § 27, II Abs. (3) den dritten Satz streichen.
19. Im § 27, IV Abs. (1) statt „unter I Abs. 1 und 4“ setzen: unter I Abs. 1 und 2.
20. Im § 27, VI Abs. (1) statt „Kündigungsfrist (I)“ setzen: Kündigungsfrist (I Abs. 2 und II).
21. § 27, VI Abs. (2) streichen.
22. Im § 27, VIII Abs. (1) den zweiten Satz zu streichen.
23. Im § 27, VIII Abs. (2) erhält der letzte Satz folgenden Wortlaut:
Übersteigt die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen ein Vierteljahr, so ist die Landespostdirektion berechtigt, von den Teilnehmern die Mindestüberlassungsdauer in Anspruch zu nehmen.
24. § 27, IX streichen.
25. Im § 28, III Abs. (2) im letzten Satz statt „(§ 27, VI Abs. 2)“ setzen: (§ 27, I Abs. 4).

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.
2. Für vorhandene Nebenstellenanlagen bleibt die nach den bisherigen Bestimmungen festgesetzte Mindestüberlassungsdauer unverändert; im Falle der Änderung der Nebenstellenanlagen findet die Bestimmung im Artikel I Punkt 16 Abs. 3 Anwendung.

Danzig, den 19. November 1934.

Landespostdirektion der Freien Stadt Danzig

Gebührenübersicht

(Gebühren für neue Fernsprecheinrichtungen)

Fernsprecheinrichtungen	Neue monatliche Mietgebühr G	Zollzuschlag monatlich*) G	Bemerkungen
2	3	4	5
A. Sprechstellenapparate			
Hauptstelle mit anderem als gewöhnlichem Sprechapparat. Zuschlag zur Grundgebühr bei Hauptstellen mit			
a) Mehrfachanschlußapparat (Rückfrageapparat) zu 2 Leitungen	1,—	—	} Können noch nicht geliefert werden.
" 3 "	1,50	—	
b) Ortsmünzfernsprecher (Wandgehäuse)	3,50	—	
" " (Tischgehäuse)	1,50	—	
c) Reihenapparat		f. unter C 1	
d) tragbarem Apparat		f. unter F 3	
e) Sprechapparat in einer von der Regelausstattung abweichenden Ausführung			Einmalig: Mehrkosten gegenüber den Kosten eines gewöhnlichen Sprechapparats; monatlich: 1 v H der Mehrkosten.
Nebenstelle (oder Hausstelle) mit			
a) gewöhnlichem Sprechapparat (mit oder ohne Erdtafte)	2,10	0,70	<p>Zu A 2 a bis d, f und g: Bei Nebenstellenanlagen zu Selbstanschlußbetrieb zu 1 Amtsleitung und 3 bis 10 Sprechstellen ist die Gebühr für Sprechstellen mit gewöhnlichem Sprechapparat in der Gebühr für die Gesamtanlage enthalten (s. unter E 1). In der monatlichen Gebühr für die Nebenstelle ist die Instandhaltung von 100 m Innenleitung einbegriffen; vgl. unter B.</p> <p>Bei Nebenstellenanlagen mit einfachen Vermittlungseinrichtungen (§ 27, I 1 a) werden keine Zollzuschläge erhoben.</p> <p>Zu A 2 d: Wirthörrapparate sind nur auf dem Grundstück der Hauptstelle oder auf Nachbargrundstücken zulässig. Die Kosten der Herstellung der Wirthörrleitungen trägt der Teilnehmer; monatliche Gebühren werden für diese Leitungen nicht erhoben.</p> <p>Zu A 2 g: Mindestens ist die laufende Gebühr für Nebenstellen mit gewöhnlichem Sprechapparat zu erheben.</p>
b) Mehrfachanschlußapparat (Rückfrageapparat) zu 2 Leitungen	2,85	1,—	
" 3 "	3,55	1,25	
c) Ortsmünzfernsprecher (Wandgehäuse)	5,60	—	
" " (Tischgehäuse)	3,60	—	
d) Wirthörrapparat zu 5 Wirthörrleitungen	4,50	1,50	
" " 10 "	5,50	2,—	
" " 15 "	6,50	2,50	
e) Reihenapparat		f. unter C 2 u. B	
f) tragbarem Apparat		f. unter F 4	
g) Sprechapparat in einer von der Regelausstattung abweichenden Ausführung	**)	—	
B. Nebenanschlußleitungen			
(Rückfrageleitungen, Leitungen nach Zusaßeinrichtungen)			
Innenleitungen, für die Instandhaltung der ersten 100 m (Luftlinie)	keine Gebühr	—	Zu B 1: Bei Nebenstellen ohne Außenleitungen ist die Gebühr für die Instandhaltung von 100 m Innenleitung in der Gebühr für die Nebenstelle (A 2 und F 4), bei Nebenstellenanlagen zu Selbstanschlußbetrieb zu 1 Amtsleitung und 3 bis 10 Sprechstellen in der Gebühr für die Gesamtanlage (E 1) mit enthalten.
der überschüssigen Leitungstrecke für je 100 m (Luftlinie)	0,60	—	

Die Zollzuschläge werden nur für nach dem 1. 1. 1935 hergestellte Einrichtungen in den ersten fünf Jahren des Teilnehmerverhältnisses erhoben. Die monatliche Gebühr von 1 v H des Betrags, mindestens 0,05 G.

Nr.	Fernsprecheinrichtungen	Neu- monat- liche Miet- gebühr G	Zoll- zuschlag monat- lich *) G	Bemerkungen
1	2	3	4	5
2	Außenleitungen, für je 100 m der ganzen Leitungstrecke (Luftlinie); für die Innenleitung wird nichts abgerechnet	0,60	—	Zu B 1 und 2: Wie Nebenanschlußleitungen werden auch Rückfrageleitungen, Leitungen zwischen der Hauptstelle einer Nebenstellenanlage und einer Nachtabfragestelle sowie Leitungen nach Zusazeinrichtungen behandelt. Beispiel zu B 1 und 2: Luftlinienentfernung Hauptstelle—Nebenstelle 250 m. Leistungsgebühr bei einer innenliegenden Nebenstelle: 300—100 = 200 m gebührenpflichtig; 200 m = 1,20 G. Leistungsgebühr bei einer außenliegenden Nebenstelle: 300 m gebührenpflichtig; 300 m = 1,80 G.
C. Reihenanlagen				
1	Hauptstelle mit Reihenapparat. Zuschlag zur Grundgebühr für eine Hauptstelle mit Reihenapparat zu a) 1 Amtsleitung und 1 Nebenstelle Amtsleitungen bis zu . . Nebenstellen oder Hausstellen b) 1 5 (vereinfachte Art) c) 1 5 (gewöhnlicher Art) d) 1 10 e) 2 10 f) 3 oder 4 15 oder 10	2,95	1,—	Zu C: Reihenanlagen sind nach ihrer Technik nur für das Grundstück des Hauptanschlusses oder für benachbarte Grundstücke geeignet. Zu C 1: 1. Die Gebühr für die Hauptstelle umfasst auch die zur Regelausstattung gehörenden gemeinsamen Einrichtungsteile (Endweder, Klappenkasten, Batterie). 2. In Reihenanlagen mit mehreren Abfragestellen gilt nur eine als Hauptstelle. 3. Für eine Querverbindung, die wie eine Amtsleitung geschaltet wird, ist keine Zuschlaggebühr zu zahlen.
2	Nebenstelle mit Reihenapparat zu a) 1 Amtsleitung und 1 Nebenstelle Amtsleitungen bis zu . . Nebenstellen oder Hausstellen b) 1 5 (vereinfachter Art) c) 1 5 (gewöhnlicher Art) d) 1 10 e) 2 10 f) 3 oder 4 15 oder 10	2,85	1,—	Zu C 1 f: Die Reihenapparate zu 4 Amtsleitungen liefert die PZ nur bis zu 10 Nebenstellen. Zu C 2 bis 4: Die Gebühren für Nebenstellen und Hausstellen mit Reihenapparaten gelten auch für das anteilige Reihenlabel. Besondere monatliche Gebühren für die Instandhaltung der Reihenlabel werden nicht erhoben.
3	Nebenstelle mit vorgeschaltetem Reihenapparat in gemischten Anlagen a) zu 1 Amtsleitung b) " 2 Amtsleitungen c) " 3 bis 5 Amtsleitungen	4,70 5,80 6,90	1,30 1,70 2,—	Zu C 3: Für die Verbindung der vorgeschalteten Reihenapparate mit Schrantanlagen sind besondere Zusazeinrichtungen erforderlich; über die Gebühren hierfür s. unter G II c 5. An Nebenstellenanlagen zu Selbstanschlußbetrieb können die vorgeschalteten Reihenapparate unmittelbar herangeführt werden.
4	Hausstelle mit Reihenapparat a) zu 5 Linienwählerleitungen b) " 10 " c) " 15 "	2,95 4,05 5,15	1,— 1,20 1,50	
5	Vermittlungseinrichtung für Außenstellen a) handbediente Vermittlungseinrichtung { für Reihenanlagen mit 1 Amtsleitung 2 Amtsleitungen 3 oder 4 Amtsleitungen b) Zuschlag zu a für jedes mit der Leitung einer Außenstelle oder Querverbindung belegte Anschlußorgan	3,70 4,80 6,25	1,10 1,30 1,80	Zu C 5: Für die Belegung einer Linienwählerleitung mit der Leitung einer Außenstelle oder Querverbindung ist keine Zuschlaggebühr zu zahlen.
		0,75	0,25	

*) Die Zolzuschläge werden nur für nach dem 1. 1. 1935 hergestellte Einrichtungen in den ersten fünf Jahren des Teilnehmerverhältnisses erhoben.

Fernsprecheinrichtungen	Neue monatliche Mietgebühr G	Zollzuschlag monatlich*) G	Bemerkungen
2	3	4	5
c) Vermittlungseinrichtung mit selbsttätiger Durchschaltung der Außennebenstelle zum Amt, Amtsrufumschalter und Rückfragemöglichkeit für 1 Amtsleitung und 1 Außennebenstelle.	5,50	2,—	Zu C 6: Die Gebühren decken auch die Kosten der Stromversorgung. Es ist die nach den örtlichen Verhältnissen wirtschaftlichste Art der Stromversorgung zu wählen (Speisung über die Nebenanschlußleitung oder eine Speiseleitung, Verwendung einer besonderen Batterie u. U. mit Ladeeinrichtung).
Zweitreihenanlagen			
a) für die Erstreihenstelle mit Reihenapparat . . .	Die Gebühren unter C 1 Die Gebühren unter C 2 Die Gebühren unter C 4		Zu C 6a: Für die Anschaltung der von der Hauptstelle kommenden Nebenanschlußleitung an die Amtsleitungstasten der Reihenapparate ist keine Zuschlaggebühr zu zahlen.
b) für die Zweitreihenstelle mit Reihenapparat			
c) für eine Hausstelle mit Reihenapparat . . .			
D. Vermittlungseinrichtungen mit Handbedienung (Schrankanlagen)			
Zwischenstellenumschalter			
a) gewöhnlicher Art	4,50	—	
b) mit selbsttätiger Durchschaltung der Nebenstelle zum Amt	7,—	—	Zu D 1 b: Der Zwischenstellenumschalter mit selbsttätiger Durchschaltung zum Amt ist nur im Anschluß an eine Vermittlungsstelle zu Selbstanschlußbetrieb verwendbar. Über den Amtsrufumschalter s. unter G II c 3.
Klappenschränke und Rückstellklappenschränke			
a) für jedes belegte Anschlußorgan für Amtsleitungen	2,20	0,80	Zu D 2a und b und D 3: Die Zollzuschläge werden nur bei Rückstellklappen- und Glühlampenschränken erhoben.
b) für jedes belegte Anschlußorgan für Nebenanschlußleitungen	1,10	0,40	
c) für jeden Rückstellklappenschrank großer Form über die Regelausstattung	7,40	1,60	Zu D 2c: Die Regelausstattung besteht für je 80 durch Amtsleitungen, Nebenanschlußleitungen usw. belegte Anschlußorgane aus 1 Schrank.
Glühlampenschränke			
a) für jedes belegte Anschlußorgan	Die Gebühren unter D 2 a u. b		
b) für jeden Glühlampenschrank mit einer Aufnahmefähigkeit von mehr als 50 Anschlußorganen			37,—
Zweitnebenstellenanlage			
a) für die Erstnebenstelle die Gebühr für eine Nebenstelle mit gewöhnlichem Sprechapparat	Die Gebühr unter A 2 a Die Gebühren unter A 2		
b) für die Zweitnebenstelle			
c) für den Zwischenstellenumschalter gewöhnlicher Art bei der Erstnebenstelle	Die Gebühr unter D 1 a Die Gebühren unter B		
d) für die Nebenanschlußleitungen			
e) für die Speisung der Zweitnebenstelle in ZB-Nezen und in Nezen zu Selbstanschlußbetrieb bei Speisung über die Nebenanschlußleitung	0,50	—	
bei der Speisung über eine besondere Speiseleitung	Die Gebühr unter B 2		
bei Verwendung einer besonderen Batterie bei der Erstnebenstelle			
Einmalig: Die Selbstkosten; monatlich: 1 v H der Selbstkosten; außerdem sind die Kosten der Batterieerneuerung zu erstatten.			

Die Zollzuschläge werden nur für nach dem 1. 1. 1935 hergestellte Einrichtungen in den ersten fünf Jahren des Zeitraumes erhoben.

Nr.	Fernsprecheinrichtungen	Neu- monat- liche Miet- gebühr G	Zoll- zuschlag monat- lich*) G	Bemerkungen												
1	2	3	4	5												
E. Nebenstellenanlagen zu Selbstanschlußbetrieb																
1	<p>Kleine Nebenstellenanlage zu Selbstanschlußbetrieb zu 1 Amtsleitung und 3 bis 10 Sprechstellen einschl. der Abfragestelle.</p> <p>Gebühren für die Gesamtanlage einschl. gewöhnlichem Sprechapparat und der Instandhaltung von 100 m Innenleitung je Sprechstelle</p> <p>a) bei 3 Sprechstellen einschl. der Abfragestelle</p> <p>b) " 4 " " " "</p> <p>c) " 5 " " " "</p> <p>d) " 6 " " " "</p> <p>e) " 7 " " " "</p> <p>f) " 8 " " " "</p> <p>g) " 9 " " " "</p> <p>h) " 10 " " " "</p> <p>i) für jede aufgegebenen Sprechstelle wird die Gebühr für die gesamte Anlage gekürzt um</p>	<p>18,45</p> <p>22,15</p> <p>24,35</p> <p>26,55</p> <p>28,80</p> <p>32,10</p> <p>33,95</p> <p>35,80</p> <p>1,—</p>	<p>8,—</p> <p>9,—</p> <p>10,—</p> <p>12,—</p> <p>13,—</p> <p>13,50</p> <p>15,—</p> <p>16,—</p> <p>—</p>	<p>Zu E 1: 1. Die Gebühren gelten für die gesamte Nebenstellenanlage einschl. der Sprechstellenapparate (gewöhnl. Sprechapparat mit Erdaste, für die Abfragestelle der Anlage unter a ein Mehrfachanschlußapparat), der Instandhaltung von 100 m Innenleitung (Luftlinie) für jede Sprechstelle, des eingebauten Amtsrufumschalters und einer Mithöreinrichtung bei einer beliebigen Sprechstelle. Auch für ein etwa erforderliches Ladegerät oder eine Zusatzeinrichtung zur Umschaltung an OB-Amtler wird keine Zuschlaggebühr erhoben.</p> <p>2. Wird bei einer Sprechstelle ein anderer als gewöhnlicher Apparat verwendet, so wird der Unterschied zwischen den Gebühren für eine Nebenstelle mit diesem Apparat und mit gewöhnlichem Apparat neben den Gebühren unter E 1 erhoben.</p> <p>3. Für Nebenstellen mit tragbarem Apparat werden für die Anschlußdosen und die Anschlußdosenlinie die Gebühren unter F erhoben; für den tragbaren Apparat ist keine besondere Gebühr zu entrichten.</p> <p>4. Für die Instandhaltung der Innenleitungsstrecken über 100 m und für Außenleitungen werden die Gebühren nach B berechnet.</p>												
2	<p>Mittlere Nebenstellenanlage zu Selbstanschlußbetrieb</p> <p>zu 2 bis 10 Amtsleitungen und bis 100 Sprechstellen</p> <p>Monatliche Gebühr für die Vermittlungseinrichtung in Regelausstattung einschl. Stromversorgungsanlage und Abfrageapparat</p> <p>a) für jedes Anschlußorgan für Amtsleitungen</p> <p>b) für je 5 Anschlußorgane für Sprechstellen</p> <p>c) für jeden eingebauten Verbindungsatz für den Innenverkehr</p>	<p>13,30</p> <p>6,15</p> <p>6,15</p>	<p>7,—</p> <p>3,50</p> <p>3,50</p>	<p>Zu E 2: 1. Bei der Bemessung der Grenze von 100 Sprechstellen rechnen ausnahmsweise auch die Meldeleitungen und die in die Vermittlungseinrichtung eingebauten Abfrageeinrichtungen als Sprechstellen, weil durch sie die Zahl der anschaltbaren Sprechstellen beeinflusst wird.</p> <p>Zu E 2a und b: Für die Gebührenberechnung ist die Zahl der bestellten Anschlußorgane maßgebend; es sind also auch bestellte, aber noch nicht belegte Anschlußorgane gebührenpflichtig. Für mehr eingebaute, vom Teilnehmer aber nicht bestellte Anschlußorgane wird bis zu ihrer Belegung keine Gebühr erhoben. Die mit Meldeleitungen belegte Anschlußorgane für Sprechstellen bleiben unberücksichtigt.</p> <p>Zu E 2b: Die bestellte Zahl der Anschlußorgane für Sprechstellen wird für die Berechnung auf die nächste durch 5 teilbare Zahl nach oben gerundet.</p> <p>Zu E 2c: Verbindungsätze werden mindestens in folgender Zahl eingebaut und berechnet:</p> <table border="1" data-bbox="1199 1951 1499 2089"> <tr> <td>bis 15 Sprechstellen</td> <td>2</td> <td>Verb.-sätze</td> </tr> <tr> <td>16 " 25 "</td> <td>3</td> <td>"</td> </tr> <tr> <td>26 " 35 "</td> <td>4</td> <td>"</td> </tr> <tr> <td>36 " 50 "</td> <td>5</td> <td>"</td> </tr> </table> <p>über 50 Sprechstellen 10 v. d. der Sprechstellen</p> <p>Bei späteren Erweiterungen brauchen die Verbindungsätze erst dann vermehrt zu werden wenn die obere Grenze der Sprechstellengruppe um mehr als 5 überschritten wird</p>	bis 15 Sprechstellen	2	Verb.-sätze	16 " 25 "	3	"	26 " 35 "	4	"	36 " 50 "	5	"
bis 15 Sprechstellen	2	Verb.-sätze														
16 " 25 "	3	"														
26 " 35 "	4	"														
36 " 50 "	5	"														

*) Die Zollzuschläge werden nur für nach dem 1. 1. 1935 hergestellte (Einschaltgeräten) bis zu einem Alter von fünf Jahren des Teilnehmers erhoben

Fernsprecheinrichtungen	Neue monatliche Mietgebühr G	Zollzuschlag monatlich*) G	Bemerkungen
2	3	4	5

große Nebenstellenanlage zu Selbstanschlußbetrieb mit mehr als 10 Amtsleitungen oder mehr als 100 Sprechstellen

Die Gebühren jetzt d. VSD fest

Zu E 3: Bem. 1 zu E 2.

F. Anschlußdosenanlagen

- Anschlußdose**
- a) für 1 Leitung
 - b) " 2 Leitungen
- 20 m Anschlußdosenslinie
- Hauptstelle mit tragbarem Apparat. Zuschlag zur Grundgebühr bei Verwendung eines**
- a) gewöhnlichen Sprechapparats
 - b) Rückfrageapparats zu 2 Leitungen
- Nebenstelle mit tragbarem Apparat bei Verwendung eines**
- a) gewöhnlichen Sprechapparats
 - b) Rückfrageapparats zu 2 Leitungen
 - c) Handapparats
 - d) Brustmikrophons mit Kopfhörer

- 0,30 —
 - 0,40 —
 - 0,15 —
- kein Zuschlag
- 1,50 —
 - 2,10 —
 - 2,85 —
- Die Gebühren unter G I 6
- Die Gebühren unter G II c 2

Zu F 4: In der monatlichen Gebühr ist die Instandhaltung von 100 m Innenleitung, jedoch nicht der Anschlußdosenslinie (F 2), einbegriffen.

Zollzuschläge werden nur für nach dem 1. 1. 1935 hergestellte Einrichtungen in den ersten fünf Jahren des Teilnehmerbestandes erhoben.

Fernsprecheinrichtungen	Neue monatliche Gebühr G	Bemerkungen
2	3	4

G. Zusazeinrichtungen

I. Zusazeinrichtungen für Sprechstellen

- Wechselschalter**
- a) mit 2 Doppel- oder Einfachkontakten
 - b) " 4 Doppelfontakten
 - c) " 6 "
 - d) " 8 "
- Mehrfachumschalter**
- a) zu 2 Doppelleitungen
 - b) " 3 "
 - c) " 4 "
 - d) " 5 "

- 0,20
 - 0,40
 - 0,60
 - 0,80
- 0,40
 - 0,60
 - 0,80
 - 1,—

Zu GI 1: Für die zur Regelausstattung von Apparaten gehörenden Wechselschalter, Drehschalter usw. werden keine Gebühren erhoben.

Nr.	Fernsprecheinrichtungen	Neue monatliche Gebühr G	Bemerkungen
1	2	3	4
8	Lose Flackertaste oder Erdtaste	0,20	
4	Zweiter Sprechapparat		
	a) gewöhnlicher Sprechapparat	2,—	
	b) Ortsmünzfernsprecher (Wandgehäuse)	5,60	
	c) " " (Tischgehäuse)	3,60	
5	Zweiter Fernhörer		
	a) gewöhnlicher Art mit Stiel	0,30	
	b) Dosenhörer ohne Stiel	0,30	
	c) Benaudihörer	0,60	
6	Handapparat (Mikrotelephon)		
	a) ohne Taste	0,60	
	b) mit Taste	0,80	
7	Kopffernhörer (mit 1 Hörvorrichtung)	0,40	
8	Zweite Hörvorrichtung für Kopffernhörer	0,20	
9	Wecker		
	a) kleiner Form	0,40	
	b) großer Form	0,80	
10	Sternschauzeichen	0,40	
11	Fallscheibe (Klappenrelais)	0,60	
12	Starkstromanschalterelais	1,40	
13	Lose Nummernscheibe mit Fuß	0,60	
14	Besonderer Kurbelinduktor	1,—	
15	Rassiervorrichtung für Nebenstellen	2,80	
16	Stromstoßübertragung für längere Nebenanschlusleitungen	3,—	
17	Gebührenanzeiger	5,—	
18	Leitungsschnur über 2 m für je 2 m überschüssende Länge und je 20 Adern	0,10	
19	Anschlussschnur in besonderer Ausführung (Seidenschnüre, Schnüre von besonderer Farbe usw.)	*)	
20	Mehrleistung für die Prüfung von Sprechstellen mit privaten Zusageinrichtungen nach AB 1 a bis f und i zu § 8, II₂ und III₂ für jede Sprechstelle	0,40	
	II. Zusageinrichtungen für Nebenstellenanlagen		
	a) Allgemein verwendbare Zusageinrichtungen		
1	Ticker	0,80	
2	Zusageinrichtungen zum Anschluß von Personensuchanlagen	*)	
3	Rundgesprächseinrichtungen, Konferenzschaltungen sowie besondere Schaltungen für Börsen- und Maklerbüros	*)	
4	Schaltmittel für besondere Signale	*)	
5	Vorgeschaltete Apparate besonderer Art	*)	
6	Mithöreinrichtungen		
	a) Nebenstelle mit Mithörapparat	f. unter A 2 d	
	b) Mithöreinrichtungen für Reihenanlagen	f. unter G II b	
	c) Mithöreinrichtungen besonderer Art	*)	

Zu G I 6: Die Gebühren gelten für Handapparate ohne Stöpsel. Der Stöpsel gilt als Wechselschalter.

Wird zur Anschaltung des Handapparats eine besondere Anschaltelinke in einen Sprechapparat oder in eine Vermittlungseinrichtung eingebaut, so gilt Linke ebenfalls als Wechselschalter.

Zu G I 9: In Reihenanlagen gehört der Endwecker, in eine Amtsleitung oder in eine wie eine Amtsleitung geschaltete Querverbindung eingeschaltet zur Regelausstattung und ist nicht gebührenpflichtig.

Wenn in Reihenanlagen freie Klappen eines Klappentastens an Stelle von gebührenpflichtigen Weckern benutzt werden, gilt jede belegte Klappe in Verbindung mit dem Wecker des Klappentastens als kleiner Wecker.

Zu G I 11: Der Teilnehmer trägt die Kosten einer besonderen Batterie für den an eine Fallscheibe angeschlossenen Wecker.

Zu G I 12: Über die an ein Starkstromanschalterelais anzuschließenden Starkstromwecker usw. s. AB 1 g § 8, II₂ und III₂. Die Kosten der Stromversorgung trägt der Teilnehmer.

Zu G I 17: Der Gebührenanzeiger ist nur in Ortsnetzen mit Selbstwählfernverkehr verwendbar.

Zu G II a 1: Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn das Tickerzeichen zur Regelausstattung einer Vermittlungseinrichtung oder Zusageinrichtung gehört.

Zu G II a 5: Mindestens werden die Gebühren für vorgeschaltete Reihenanlagen unter C 3 erhoben.

*) Einmaliger Zuschuß in Höhe der Selbstkosten und monatliche Gebühr von 1 v § des Vertrages, mindestens 0,05 G.

Fernsprecheinrichtungen	Neue monatliche Gebühr G	Bemerkungen
2	3	4
Zweite Batterie einschl. zusätzlicher Ladeeinrichtung	*)	Zu G II a 7: Mindestleistung jeder der beiden Batterien: das Doppelte der Regelleistung. Die Kosten der Batterieerneuerung trägt der Teilnehmer.
Vorratseinrichtungen für die Vermittlungseinrichtungen	*)	Zu G II a 8: Wenn es sich um Einrichtungen handelt, für die besondere Gebühren festgesetzt sind, werden diese erhoben.
Besondere Schalteinrichtung für Anschlußdosensanlagen		
a) Klinken in vorhandenen Vermittlungsschränken	*)	
b) besonderer Klinkenkasten	*)	
Postprüfeinrichtungen für private Nebenstellenanlagen	*)	Zu G II a 10: Für den Postprüfapparat (Sprechapparat) wird keine Gebühr erhoben.
a) Wechselschalter oder Mehrfachumschalter	f. unter G I 1 und 2 Einmalig. Zuschuß in Höhe der Selbstkost., keine monatliche Gebühr	
b) Postprüfschränke	2,—	
c) 10 eingebaute Postprüfklinten	2,—	
b) Besondere Zusazeinrichtungen für Reihenanlagen		
Mithöreinrichtungen (mit und ohne Sprechmöglichkeit)		
a) gewöhnlicher Art (eingebaute Mithörtasten) für jede Leitung, in der mitgehört werden kann	0,40	
b) besondere und verschließbare Mithöreinrichtungen	*)	
Amtrufumschalter für	3,—	Zu G II b 2: 1. Für den bei der zweiten Abfragestelle erforderlichen besonderen Wecker ist die Gebühr unter G I 9 zu entrichten. 2. In Reihenanlagen mit mehreren Amtsleitungen werden für jedes bei der zweiten Abfragestelle erforderliche Sternschauzeichen die Gebühren nach G I 10 erhoben; für die bei der Hauptstelle erforderlichen Sternschauzeichen sind keine Gebühren zu entrichten.
a) 1 Amtsleitung	4,20	
b) 2 Amtsleitungen	5,40	
c) 3	6,60	
d) 4	6,60	
c) Besondere Zusazeinrichtungen für Schrankanlagen		
Polwechsler, soweit sie nicht zur Regelausstattung gehören	2,40	Zu G II c 1: Polwechsler gehören zur Regelausstattung in Schrankanlagen mit mehr als 50 Anrufzeichen, in Reihenanlagen mit Apparaten neuerer Bauart ohne Induktor und in Nebenstellenanlagen zu Selbstanschlußbetrieb. Besondere Ausstromleitungen werden neu nicht mehr hergestellt.
Besondere Abfrageapparate		
a) Brustmikrophon mit Kopffernhörer (1 Hörvorrichtung) und Stöpsel	1,20	Zu G II c 2: Wird zur Anschaltung eines Brustmikrophons mit Kopffernhörer oder eines Handapparats eine besondere Abfrageklinke in die Vermittlungseinrichtung eingebaut, so gilt die Klinke als Wechselschalter.
b) zweite Hörvorrichtung zum Kopffernhörer	f. unter G I 5 f. unter G I 6	
c) Handapparat	3,—	Zu G II c 2d: Solange genügend freie Anschlußorgane vorhanden sind, kann der 2. Abfrageapparat auf ein Anschlußorgan geschaltet werden, das dann als Wechselschalter gilt.
d) besonderer Tischapparat mit Schnur und Stöpsel	3,—	
Amtrufumschalter für Zwischenstellenumschalter mit selbsttätiger Durchschaltung der Nebenstelle zum Amt	1,20	Zu G II c 3: Der Amtrufumschalter wird nur auf Wunsch geliefert und in den Beilasten des Zwischenstellenumschalters eingebaut.
Biefachklinken usw.		
Für je 10 in einem Handvermittlungsschrank eingebaute	0,80	Zu G II c 4: 1. Die Kosten der Kabel zur Verbindung der Klinken usw. verschiedener Schränke miteinander werden dem Teilnehmer besonders in Rechnung gestellt. 2. Die Gebühren für Klinken und Lampen werden für Abfrageklinken und Anrufampen nicht erhoben.
a) Parallelklinken	1,20	
b) Doppelunterbrechungsklinken	0,80	
c) Besetztzeichenlampen	1,20	
d) Wählkassen	1,20	

für Handapparate oder Wechselschalter. Handapparats eine en Sprechapparat eingebaut, so gilt alter.

hört der Endwecker, eine wie eine Um dnung eingeschaltet nicht gebührenpflicht Klappen eines Klapp pflichtigen Bedern e Klappe in Verbindu stens als kleiner Wed gt die Kosten einer eine Fallscheibe

starkstromanschalterel der usw. f. AB 1 g Kosten der Stromv er ist nur in Ortsneg vwendbar.

nicht erhoben, wenn b ng einer Vermittlung ng gehört.

die Gebühren für or er C 2 erhoben.

*) Einmaliger Zuschuß in Höhe der Selbstkosten und monatliche Gebühr von 1/10 des Betrages, mindestens 0,05 G.

Nr.	Fernsprecheinrichtungen	Neue monatliche Gebühr G	Bemerkungen
1	2	3	4
5	Gemischte Anlagen		
	a) für jede über vorgeschaltete Reihenapparate zur Vermittlungseinrichtung führende Amtsleitung	Die Gebühr G. I 10 für ein Sternzeichen	
	b) für eingebaute Klirren	Die Gebühr unt. G II 6 4	
	c) für eine Zusazeinrichtung zur Verbindung von Nebenschlußleitungen über das Anschlußorgan der Schrankanlage hinweg mit der Linienwählerleitung einer Reihenanlage	*)	
6	Eintrittszeichen für die Hauptstelle bei Amtsverbindungen (für Zwischenstellenumschalter alter Art und Klappenschränke)	0,40	
	d) Besondere Zusazeinrichtungen für Nebenstellenanlagen zu Selbstanschlußbetrieb		
1	Mithöreinrichtungen bei einer zweiten und dritten Sprechstelle in kleinen Nebenstellenanlagen zu Selbstanschlußbetrieb zu 1 Amtsleitung und 3 bis 10 Sprechstellen	Die Gebühr u. G II b 1 a	Zu G II d 1: Mithöreinrichtungen dürfen im Höchsthalle bei 3 Sprechstellen vorgesehen werden; die Mithöreinrichtung bei 1 Sprechstelle gehört zur Regelausstattung.
2	Auffschaltmöglichkeit für einzelne Nebenstellen (auch mit Tickerzeichen) für jeden inneren Verbindungsweg	1,—	
3	Sperreinrichtung für besondere Verbindungen mit Mittlaufwerk je Amtsleitung	4,80	Zu G II d 3: Die Einrichtung dient zur Verhinderung von Verbindungen mit dem Fernamt, dem Schnellamt und u. U. dem Fernsprechkundendienst.
4	Halbamtberechtigte Nebenstellen über die Regelausstattung für je 5 Nebenstellen	0,60	Zu G II d 4: 1. Als halbamtberechtigt werden Nebenstellen bezeichnet, die das Amt nicht selbstständig, sondern nur unter Mitwirkung der Hauptstellen erreichen können. 2. Die bestellte Anzahl der von der selbsttätigen Auswahl der Amtsleitungen auszuschließenden Nebenstellen wird für die Berechnung auf die nächste durch 5 teilbare Zahl nach oben gerundet.
5	Einmalige selbsttätige Rufweitererschaltung eines eingehenden Rufs		
	a) in der Amtsleitung	0,40	Zu G II d 5: Der Ruf darf in beiden Fällen nur nach 1 Nebenstelle weitergeschaltet werden. Während der Weitererschaltung bleibt der Ruf zu a bei der Hauptstelle, zu b bei der ersten Nebenstelle wahrnehmbar.
	b) in einer Nebenschlußleitung	2,40	
6	Einrichtung zur Anschaltung von Nebenschlüssen oder Querverbindungen als Sammelanschlüsse an eine Nebenstellenanlage zu Selbstanschlußbetrieb	*)	Zu G II d 6: Mehrere Nebenschlüsse (oder Querverbindungen) können bei der Vermittlungseinrichtung der Nebenstellenanlage eine Sammelnummer erhalten.
7	Einrichtung zur Führung von Kettengesprächen je Amtsleitung	0,60	Zu G II d 7: Kettengespräche sind ankommende Amtsverbindungen, bei denen die Hauptstelle hintereinander mit mehreren Nebenstellen verbindet, ohne daß die Amtsverbindung getrennt wird.
8	Einrichtung zum selbsttätigen Umlegen einer Amtsverbindung von Nebenstelle zu Nebenstelle, soweit sie nicht zur Regelausstattung gehört	2,40	
9	Zweite und weitere Meldeleitungen für jede Leitung	3,—	Zu G II d 9: Zur Regelausstattung gehört nur 1 Meldeleitung.
10	Nachtvermittlung bei einer bestimmten Nebenstelle	*)	Zu G II d 10: Die Nachtvermittlung besitzt Aufschaltmöglichkeit auf besetzte Sprechstellen mit Tickerzeichen; Anrufe in einer zweiten Amtsleitung sind kenntlich.
11	Einrichtung, um die Nachtvermittlung (unter 10) oder die zur Regelausstattung gehörende Einzelnachschaltung wahlweise anderen Nebenstellen zuzuordnen	*)	
12	Zusazeinrichtungen für Querverbindungen	*)	Zu G II d 12: Als Zusazeinrichtungen für Querverbindungen gelten Apparateile und Übertragungen, die für den Betrieb von Querverbindungen im Einzelfalle erforderlich werden.
13	Wiederholung der Sicherungssignale	*)	

*) Einmaliger Zuschuß in Höhe der Selbstkosten und monatlich 1 v S des Betrages mindestens 0,05 G

Verordnung

betreffend Erlaß eines Statuts der Industrie- und Handelskammer zu Danzig.

Vom 22. Dezember 1934.

Auf Grund des § 33 der Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer vom Juli 1934 (HVB) (G. Bl. S. 634 ff.) wird folgendes Statut erlassen:

Statut

der Industrie- und Handelskammer zu Danzig.

Abschnitt I

Wahlen

§ 1

Die Wahlen zur Industrie- und Handelskammer sollen, ausgenommen die erste Wahl, im November stattfinden.

§ 2

Das Gebiet der Freien Stadt Danzig bildet einen Wahlbezirk. Die Stimmabgabe erfolgt in Amtsgerichtsbezirken Danzig, Neuteich, Tiegenhof und Zoppot als Stimmbezirke.

Die Wählerlisten sind für die einzelnen Stimmbezirke gesondert aufzustellen.

§ 3

Für die Wahlabteilungen des Wahlkörpers I gemäß § 13, 2 HVB. sind getrennte Wählerlisten aufzustellen, und zwar

- für Industriebetriebe,
- für das Kaufmännische Hilfsgewerbe,
- für den Großhandel,
- für den Einzelhandel.

Die gemäß § 7 HVB. zum Wahlkörper I wahlberechtigten Betriebe werden zur Bildung der Wahlabteilungen durch Bekanntmachung in zwei Danziger Tageszeitungen und in ortsüblicher Weise in Neuteich, Tiegenhof und Zoppot aufgefordert, binnen 8 Tagen zu erklären, welcher Wahlabteilung sie angehören. Die Wahlberechtigten werden von einem aus 5 Mitgliedern bestehenden Ausschuss, den der Präsident der Industrie- und Handelskammer ernannt, von Amtswegen einer der Wahlabteilungen zugewiesen.

Die Zuteilung gilt auch für die folgenden Wahlen, es sei denn, daß sie durch eine spätere Zuteilung zu einem anderen Wahlkörper auf Antrag oder von Amtswegen aufgehoben wird.

§ 4

Für den Wahlkörper II fordert die Industrie- und Handelskammer durch Bekanntmachung in zwei Danziger Tageszeitungen und in ortsüblicher Weise in Neuteich, Tiegenhof und Zoppot die Vertrauensmänner bzw. die Gefolgschaften auf, binnen 2 Wochen zu erklären, wer berechtigt ist, die Wahlstimme abzugeben (Wahlmann).

Die Bestimmung des Wahlmanns erfolgt innerhalb des Kreises der Vertrauensmänner bzw. der Gefolgschaften in der Weise, daß der im Lebensalter älteste Vertrauensmann bzw. Angehörige der Gefolgschaft die Vertrauensmänner bzw. die Gefolgschaft rechtzeitig zusammenberuft und abstimmen läßt. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ältesten Vertrauensmannes bzw. Mitgliedes der Gefolgschaft den Ausschlag.

Die Mitteilung der Person des Wahlmanns an die Industrie- und Handelskammer erfolgt durch den ältesten Vertrauensmann bzw. Angehörigen der Gefolgschaft. Der Mitteilung ist beizufügen die Zustimmung des Betriebsführers, daß die Bestimmung des Wahlmanns ordnungsmäßig zustande gekommen ist und daß der Wahlmann der Gefolgschaft des betreffenden Betriebes angehört.

Durch die vorschriftsmäßige Mitteilung des Wahlmanns an die Industrie- und Handelskammer wird die Person des Wahlmanns bindend festgestellt.

§ 5

Die Wählerlisten sind für die Stimmbezirke Neuteich, Tiegenhof und Zoppot bei den zuständigen Magistraten, für den Stimmbezirk Danzig bei der Industrie- und Handelskammer zu Danzig zur öffentlichen Einsicht eine Woche auszulegen. Die Auslegung ist in 2 Danziger Tageszeitungen und in ortsüblicher Weise in Neuteich, Tiegenhof und Zoppot bekanntzumachen. Einsprüche gegen die

Listen sind innerhalb einer Woche nach erfolgter Auslegung bei der Industrie- und Handelskammer in Danzig schriftlich einzubringen. Diese entscheidet über die erhobenen Einsprüche und stellt die Wahllisten fest. Gegen die Entscheidung findet innerhalb einer Woche die Beschwerde beim Senat statt.

§ 6

Die Wahlvorschläge sind bei der Industrie- und Handelskammer spätestens am 15. Tage vor dem Wahltermin einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 Personen, die gemäß §§ 7, 8 und 9 HfW. zur Abgabe der Wahlstimme befähigt sind, und zwar beim Wahlkörper I der betreffenden Wahlabteilung, unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Erklärung muß spätestens am 15. Tage vor dem Wahltag der Industrie- und Handelskammer eingereicht sein. Andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

Ein Bewerber darf nur einmal vorgeschlagen werden. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Befindet sich der Name eines Bewerbers oder Unterzeichners auf mehreren Wahlvorschlägen, so gilt der Name für den zuerst eingereichten Wahlvorschlag. Auf den übrigen Wahlvorschlägen wird er gestrichen.

§ 7

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlkörper I gemäß § 3 getrennt nach Wahlabteilungen einzureichen. Es müssen enthalten der Vorschlag für die Wahlabteilung:

Industrie 10 Vertreter und mindestens 10 Ersatzleute,
Kaufmännisches Hilfsgewerbe 10 Vertreter und mindestens 10 Ersatzleute,
Großhandel 8 Vertreter und mindestens 8 Ersatzleute,
Einzelhandel 12 Vertreter und mindestens 12 Ersatzleute.

Die Wahlvorschläge für den Wahlkörper II sind für Arbeiter und Angestellte gemeinsam aufzustellen und müssen jeder 40 zur Gefolgschaft gehörige Bewerber und 40 Ersatzleute enthalten. Aus dem Kreise der Arbeiter sind 25 Bewerber und 25 Ersatzleute, aus dem Kreise der Angestellten 15 Bewerber und 15 Ersatzleute einzusehen.

§ 8

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Vor- und Zunamen, Stand und Beruf aufzuführen sowie Wohnung und Firma so deutlich anzugeben, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

Den Wahlvorschlägen sind Bescheinigungen der Gemeindebehörden beizufügen, daß die Bewerber am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben, Danziger Staatsangehörige sind, im Danziger Staatsgebiet wohnen und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind. Die Gemeindebehörden haben die Bescheinigungen auf Antrag gebührenfrei auszustellen.

§ 9

In jedem Wahlvorschlage muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Industrie- und Handelskammer bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

§ 10

Zur Prüfung der Wahlvorschläge wird ein Wahlausschuß gebildet, der aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die dem Kreise der Personen, die gemäß §§ 7, 8 und 9 HfW. zur Abgabe der Wahlstimme befähigt sind, zu entnehmen sind, besteht. Der Wahlausschuß wird vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer ernannt.

§ 11

Die Industrie- und Handelskammer gibt spätestens 1 Woche vor der Wahl die Wahlvorschläge in der zugelassenen Form in fortlaufender Nummernfolge innerhalb der einzelnen Wahlabteilungen des Wahlkörpers I und innerhalb des Wahlkörpers II öffentlich bekannt.

§ 12

Der Stimmzettel darf nur Namen aus einem einzigen Wahlvorschlag enthalten. Der erste Name der Liste genügt. Anstelle der Namen oder des einen Namens darf der Stimmzettel auch die Bezeichnung des Wahlvorschlages mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthalten. Weitere Angaben machen den Stimmzettel ungültig.

§ 13

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettels, der vom Wahlberechtigten einem von der Industrie- und Handelskammer amtlich abgestempelten Umschlag dem Stimmzettel (§ 16 HfBD.) zu übergeben und von diesem uneröffnet in ein verschlossenes Gefäß (Wahlurne) zu legen ist.

§ 14

Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuß (§ 10) mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 15

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß (§ 10) fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben sind und wieviel davon auf jeden Wahlvorschlag entfallen.

§ 16

Die Mitgliedsitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen nach § 15 zufließenden Stimmen verteilt.

Zu diesem Zweck werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden können, wie Mitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Mitgliedsitze, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, entscheidet das Los.

Die Verteilung der Sitze des Wahlkörpers II auf Arbeiter und Angestellte erfolgt im Verhältnis von 5:3. Bei nicht voll aufgehenden Zahlen werden Bruchteile über $\frac{5}{10}$ als ein Sitz gezählt. Bruchteile unter $\frac{5}{10}$ gelangen nicht zur Anrechnung. Entfallen auf Arbeiter und Angestellte $\frac{5}{10}$, so entscheidet über die Zuteilung des Sitzes das Los.

§ 17

Für die Verteilung der dem Wahlvorschlag zugeteilten Mitgliedsitze unter die einzelnen Bewerber ist die Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen maßgebend.

§ 18

Wenn ein zum Mitglied Berufener die Wahl ablehnt, oder vom Senat nicht bestätigt wird, so stellt der Vorsitzende des Wahlausschusses fest, wer an seiner Stelle berufen ist. Wenn während der Wahlperiode ein Mitglied ausscheidet, so nimmt der Präsident der Industrie- und Handelskammer diese Feststellung vor. Dabei wird nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen verfahren.

Abschnitt II

Ehrengericht bei der Industrie- und Handelskammer

§ 19

Bestimmung

Das Ehrengericht hat die Aufgabe, geschäftliche Handlungen und Unterlassungen, die mit der kaufmännischen Ehre oder mit dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbaren sind, festzustellen und zu ahnden.

§ 20

Zuständigkeitsbereich

Dem Ehrengericht unterstehen Führer und Gefolgschaft der der Industrie- und Handelskammer einschließlich der Einzelhandelsvertretung zugehörigen Betriebe.

§ 21

Ist gegen eine der Ehrengerichtsbarkeit unterstehende Person wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist es während der Dauer des Strafverfahrens unzulässig, wegen derselben Tatsache ein ehrengerichtliches Verfahren anhängig zu machen oder fortzuführen.

§ 22

Zusammensetzung

Das Ehrengericht besteht aus:

1. einem Vorsitzenden,
2. vier Beisitzern, von denen mindestens einer der Gefolgschaft angehören muß.

Die ordentlichen Mitglieder des Ehrengerichts sowie der stellvertretende Vorsitzende und vier stellvertretende Beisitzer werden von dem Präsidenten der Kammer auf die Dauer eines Jahres bestellt. Über Ablehnung eines Mitgliedes wegen Befangenheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorsitzende bestimmt ferner, welcher stellvertretende Beisitzer im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Beisitzers an dessen Stelle tritt.

Der Vorsitzende und die Beisitzer des Ehrengerichts üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 23

Verfahren

Das ehrengerichtliche Verfahren können beantragen:

1. staatliche und kommunale Behörden,
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften wirtschaftlicher Art, insbesondere die Industrie- und Handelskammer,
3. das bei der Industrie- und Handelskammer bestehende Einigungsamt in Sachen des unlauteren Wettbewerbs.

§ 24

Das Verfahren hat der Geschäftsführer der Industrie- und Handelskammer vorzubereiten.

§ 25

Der Vorsitzende des Ehrengerichts entscheidet, ob der Antrag geeignet ist, dem Ehrengericht zur Entscheidung vorgelegt zu werden. Handlungen, die für das öffentliche und wirtschaftliche Leben von untergeordneter Bedeutung sind, (Bagatelldingen), sollen nicht verfolgt werden.

§ 26

Der Antragsteller und der Beschuldigte sind zur Verhandlung mittels eingeschriebenen Briefes zu laden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

Der Beschuldigte kann sich eines Beistandes bedienen. Der Vorsitzende kann ungeeignete Beistände und solche, die die Vertretung gewerbsmäßig betreiben, zurückweisen.

§ 27

Die Verhandlung des Ehrengerichts ist mündlich und nicht öffentlich. Das Protokoll ist von einem Beamten oder Angestellten der Kammer zu führen, der der Verhandlung des Ehrengerichts mit beratender Stimme beiwohnt.

§ 28

Das Ehrengericht kann Zeugen und Sachverständige vernehmen sowie beglaubigte Auszüge aus Geschäftsbüchern fordern, soweit diese zur Klärung des Sachverhalts benötigt werden.

§ 29

Das Ehrengericht kann das zuständige Amtsgericht um Vernehmung und Vereidigung von Zeugen oder Sachverständigen ersuchen.

§ 30

Außert sich eine Partei innerhalb der ihr gesetzten Frist nicht schriftlich und erscheint sie nicht im Termin, so kann das Ehrengericht auf Grund des ihm bekannt gewordenen Vorbringens entscheiden.

§ 31

Entscheidung

Das Ehrengericht hat das Recht, eine Verwarnung oder einen Verweis auszusprechen, von kaufmännischen Ehrenämtern auszuschließen und in schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfalle auf eine Geldstrafe bis 1000,— G — eintausend Gulden — zu erkennen.

Der Vorsitzende bestimmt, ob und welchen Stellen der Spruch des Ehrengerichts mitzuteilen ist.

§ 32

Das Ehrengericht entscheidet auf Grund geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 33

Der Spruch des Ehrengerichts ist schriftlich auszufertigen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden des Ehrengerichts sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 34

Das Ehrengericht entscheidet auch über die Kosten. Für das Verfahren werden nur bare Auslagen in Ansatz gebracht. Die Kosten hat der Beschuldigte zu tragen, wenn er verurteilt wird; im übrigen fallen sie der Industrie- und Handelskammer zur Last.

§ 35

Die Eintreibung der von dem Ehrengericht verhängten Geldstrafen sowie der Kosten erfolgt nach Maßgabe des § 30 HfWD.

§ 36

Die Entscheidung des Vorsitzenden gemäß § 25 oder der Spruch des Ehrengerichts ist den Parteien durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 37

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden (§ 25) sowie gegen den Spruch des Ehrengerichts einschließlich der Kostenentscheidung steht den Parteien innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Berufung an den Senat der Freien Stadt Danzig zu.

Abschnitt III

Schiedsgerichtsbarkeit in Arbeitsstreitigkeiten

§ 38

Sofern die Industrie- und Handelskammer Schiedsgerichte im Sinne der §§ 78 bis 94 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtet, hat sie von der Einrichtung solcher Schiedsgerichte dem Treuhänder der Arbeit Mitteilung zu machen.

Der Treuhänder der Arbeit kann bei Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit gemäß § 32 der Verordnung zur Ordnung der Arbeit vom 8. Mai 1934 einem bei der Industrie- und Handelskammer errichteten Schiedsgericht die Entscheidung von Streitigkeiten übertragen.

Abschnitt IV

Einigungsamt in Sachen des unlauteren Wettbewerbs

§ 39

Bestimmung

Das Einigungsamt hat die Aufgabe, Streitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs im Gebiete der Freien Stadt Danzig auf gutlichem Wege oder durch Schiedsspruch zu erledigen.

§ 40

Zuständigkeitsbereich

Das Einigungsamt kann in Anspruch genommen werden bei allen Streitigkeiten, die sich in Anlässen des unlauteren Wettbewerbs, der Rabattgewährung, Preistreiberei und Preisschleuderei ergeben.

§ 41

Berechtigt, Klage oder Widerklage zu erheben, sind alle Personen oder Verbände, die auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb klagen oder verklagt werden können.

§ 42

Zusammensetzung

Das Einigungsamt besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer ernannt.

Als Beisitzer werden von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer alljährlich mindestens 16 Kaufleute, Handwerker und sonstige Gewerbetreibende bestellt. Zu diesem Zweck schlägt die Handelskammer dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Handwerker in angemessener Zahl vor.

Der Vorsitzende des Einigungsamts bestellt für die Verhandlung im Einzelfalle die beiden Beisitzer nach ihrer Sachverständigkeit. Der Vorsitzende hat das Recht, auf Wunsch einer der beiden Parteien oder in grundsätzlichen Fällen von sich aus zwei weitere Beisitzer, welche in der Regel dem Geschäftszweige der betreffenden Parteien angehören sollen, hinzuziehen.

§ 43

Verfahren

Das Einigungsamt soll in erster Linie auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten und auf Herbeiführung eines Vergleiches hinwirken.

§ 44

Läßt sich der Beklagte auf Verhandlungen vor dem Einigungsamt nicht ein, so kann dieses, falls nach seiner Ansicht die Sachlage genügend geklärt ist, ein Gutachten abgeben, das beiden Parteien zuzustellen ist.

§ 45

Das Einigungsamt ist berechtigt, im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit Richtlinien zu geben und zu veröffentlichen.

§ 46

Der Kläger hat den Klageantrag mit Begründung und Unterlagen bei dem Vorsitzenden des Einigungsamtes schriftlich mit einer Abschrift einzureichen.

§ 47

Der Vorsitzende soll zunächst den Versuch machen, den Streitfall von sich aus ohne Anberaumung eines Termins zu beseitigen.

Schlägt dieser Versuch fehl, so ist der Verhandlungstermin mit möglichster Beschleunigung anzuberaumen.

Auf eine schriftliche Äußerung des Beklagten zu dem Klageantrag kann verzichtet werden.

§ 48

Gibt der Beklagte nach Kenntnisaufnahme des Klageantrages eine Erklärung dahingehend schriftlich oder zu Protokoll ab, daß er der Forderung des Klägers nachkommen werde, so wird das Verfahren eingestellt, nachdem die Erklärung des Beklagten dem Kläger zugestellt worden ist.

§ 49

Die Verhandlungen vor dem Einigungsamt sind nicht öffentlich, jedoch können Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, als Zuhörer zugelassen werden.

§ 50

Die Parteien können sich durch Kaufleute, Gewerbetreibende, Vertreter wirtschaftlicher Verbände oder durch rechtskundige Personen vertreten lassen.

§ 51

Das Einigungsamt ist berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen. Die Parteien sind berechtigt, solche zur Verhandlung zu stellen.

§ 52

Vergleiche sind beiden Parteien durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 53

Vergleiche und Schiedsprüche (§ 55) können ohne Nennung der Namen der Parteien durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer veröffentlicht werden.

§ 54

Kosten

Die Tätigkeit im Einigungsamt ist ehrenamtlich.

Kosten für das Verfahren vor dem Einigungsamt werden nur in der Höhe der entstandenen Auslagen erhoben.

Über die Höhe und die Auferlegung der Kosten entscheidet das Einigungsamt.

Zur Deckung der Auslagen kann der Vorsitzende des Einigungsamtes von den Parteien angemessene Vorschüsse verlangen.

Die Eintreibung der Kosten erfolgt nach Maßgabe des § 30 HGB.

§ 55

Schiedsgericht

Vereinbaren die Parteien, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit, welche sich auf die in § 40 genannten Angelegenheiten bezieht, durch das Einigungsamt als Schiedsgericht erfolgen soll, so bestimmt sich das weitere Verfahren des Einigungsamtes nach den Vorschriften der §§ 1025 bis 1048 ZPO.

Macht der Kläger gegen den Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz geltend und ist die Bemessung des Schadenersatzes praktisch nicht durchführbar, so kann das Einigungsamt als Schiedsgericht den Beklagten zu einer an den Kläger zu zahlenden Buße bis zur Höhe von 200,— G verurteilen.

Die Gebühr für jeden Schiedsspruch beträgt mindestens 10,— G und höchstens 50,— G und fließt in die Kasse der Industrie- und Handelskammer. Außerdem können die in dem Verfahren entstandenen Auslagen in Ansatz gebracht werden.

Abchnitt V

Einzelhandelsvertretung der Industrie- und Handelskammer zu Danzig

§ 56

Die Industrie- und Handelskammer faßt sämtliche Gewerbetreibende, die weder im Handelsregister eingetragen sind, noch zum Handwerk gehören, zu einer Einzelhandelsvertretung zusammen. Diese Einzelhandelsvertretung umfaßt ferner diejenigen Einzelhändler, die im Handelsregister eingetragen sind.

§ 57

Die Einzelhandelsvertretung ist ein Organ der Industrie- und Handelskammer und hat im Rahmen der Kammer die Aufgabe, sowohl die Gesamtinteressen des Einzelhandels wahrzunehmen, als auch zwischen allen Bestrebungen der zum Einzelhandel gehörigen Fachgruppen und Verbände einen Ausgleich zu bewirken.

§ 58

Die Einzelhandelsvertretung besteht aus dem Vorsitzenden, dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Beirat.

§ 59

Der Vorsitzende und sein oder seine Stellvertreter werden jährlich von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer ernannt.

Der Vorsitzende bestellt zu seiner Unterstützung und Beratung einen Beirat, in dem alle wichtigeren Fachzweige des Einzelhandels vertreten sein sollen. Die Mitglieder der Industrie- und Handelskammer gehören, soweit sie Einzelhändler sind, dem Beirat ohne weiteres an.

Der Vorsitzende kann zur Behandlung von einzelnen Fragen im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Ausschüsse einsetzen.

§ 60

Die der Einzelhandelsvertretung zugehörigen Gewerbetreibenden, mit Ausnahme der im Handelsregister eingetragenen Einzelhändler, haben an die Industrie- und Handelskammer einen einheitlichen jährlichen Grundbeitrag von höchstens 6,— G zu zahlen.

§ 61

Die Einzelhandelsvertretung ist verpflichtet, eine Handels- und Gewerberolle zu führen, in der die nach § 60 beitragspflichtigen Personen einzutragen sind.

Auf Grund dieser Liste wird seitens der Industrie- und Handelskammer ein amtlicher Handels- und Gewerbeausweis ausgestellt.

Die Eintragung in die Handels- und Gewerberolle sowie die Ausstellung des amtlichen Handels- und Gewerbeausweises wird verweigert oder entzogen, wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzung für die Ausübung des Gewerbes nicht oder nicht mehr vorhanden ist.

§ 62

Die Geschäfte der Einzelhandelsvertretung sind von der Amtsstelle der Industrie- und Handelskammer zu führen.

Abchnitt VI

Bildungs-, insbesondere Lehrlingswesen

§ 63

Die Industrie- und Handelskammer kann Gesellenprüfungen für gewerbliche Lehrlinge in einzelnen Industriezweigen und den Gewerbebezweigen, die nicht der Handwerkskammer zugehörig sind, sowie Gehilfenprüfungen für kaufmännische Lehrlinge veranstalten.

Die Einrichtung obligatorischer Gesellen- oder Gehilfenprüfungen bedarf der Zustimmung des Senats.

§ 64

Die Industrie- und Handelskammer errichtet für die Durchführung der Gesellenprüfungen ein Amt für gewerbliches Prüfungswesen und für die Durchführung der Gehilfenprüfungen ein Amt für kaufmännisches Prüfungswesen.

Diese Prüfungsämter haben die Aufgabe, der Industrie- und Handelskammer die von ihr zu genehmigenden Prüfungsordnungen vorzuschlagen, den Prüfungsausschüssen Richtlinien zu geben, die Prüfungsausschüsse zu besetzen, über die Beschwerden betreffend Zulassung zu Prüfungen zu entscheiden und die Tätigkeit der Prüfungsausschüsse zu überwachen.

Bei der Besetzung der Prüfungsämter und der Prüfungsausschüsse sind Betriebsführer, Gefolgschaft und amtliche Lehrkräfte zu berücksichtigen.

Die Tätigkeit in den Prüfungsämtern und Ausschüssen ist ehrenamtlich. Ersatz barer Auslagen kann gewährt werden.

§ 65

Die vor den Prüfungsausschüssen der Industrie- und Handelskammer abgelegten gewerblichen Gesellenprüfungen gelten als Gesellenprüfungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Rechtsverordnung betreffend die Einführung von Handwerkerkarten, vom 25. Februar 1932 (G. Bl. S. 118) und berechtigen gemäß § 6 Abs. 5 der gleichen Verordnung nach Maßgabe der Vorschriften des § 133 Gew. O. zur Ablegung der Meisterprüfung vor den Prüfungskommissionen der Handwerkskammer.

§ 66

Der Senat kann die Industrie- und Handelskammer ermächtigen, für die in der Industrie tätigen Berufe und Berufsgruppen Meisterprüfungen zu veranstalten. Die vor den betreffenden Prüfungsausschüssen der Industrie- und Handelskammer bestandenen Meisterprüfungen stehen den Meisterprüfungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 der Rechtsverordnung betreffend die Einführung von Handwerkerkarten, vom 25. Februar 1932 gleich.

§ 67

Das gewerbliche und kaufmännische Prüfungswesen der Industrie- und Handelskammer untersteht der Aufsicht des Senats.

§ 68

Die Industrie- und Handelskammer ist verpflichtet, für diejenigen Industrie- und Handelszweige, für die sie obligatorische Gesellen- oder Gehilfenprüfungen eingerichtet hat, Lehrlingsrollen zu führen.

§ 69

Die Industrie- und Handelskammer ist berechtigt, zur Regelung des Lehrlingswesens Vorschriften zu erlassen. Diese Vorschriften können eine Beschränkung der Lehrlingshaltung sowie die Entziehung der Ausbildungsberechtigung von Lehrlingen unter bestimmten Voraussetzungen vorsehen.

Die Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Senats.

Abschnitt VII

Geschäftsführung

§ 70

Die Industrie- und Handelskammer hat eine Amtsstelle, die nach den Anweisungen des Präsidenten von dem Geschäftsführer der Kammer geleitet wird. Das Nähere bestimmt die von dem Präsidenten zu erlassende Geschäftsordnung.

Der Geschäftsführer und seine Stellvertreter werden als Beamte angestellt. Ihre Anstellung erfolgt auf Grund eines besonderen Vertragsabschlusses durch den Präsidenten vorbehaltlich der Ernennung, die durch den Senat erfolgt.

§ 71

Die amtlichen Bekanntmachungen der Industrie- und Handelskammer erfolgen in zwei Danziger Tageszeitungen und, soweit sie rechtliche Verpflichtungen betreffen, auch im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig.

Abschnitt VIII

Haushaltsplan und Rassenführung

§ 72

Der Haushaltsplan und die Höhe des Zuschlags zur Gewerbesteuer sowie des einheitlichen Grundbeitrages gemäß § 60 wird von dem Präsidenten der Kammer nach Anhörung des Beirates (§ 23

(StVO.) alljährlich festgelegt. Der Haushaltsplan wird spätestens zwei Wochen nach Übermittlung der Veranlagungsergebnisse durch die Steuerämter dem Senat zur Genehmigung eingereicht. Bis zur Genehmigung des Haushaltsplanes durch den Senat erfolgt die Kassenführung nach dem Haushaltsplan des Vorjahres.

§ 73

Die Kassenführung unterliegt einer ständigen Kontrolle durch einen sachverständigen Kaufmann oder einen öffentlich angestellten Bücherfachverständigen. Dieser Prüfer darf weder Mitglied des Beirates, noch der Geschäftsführung der Kammer sein. Er hat allmonatlich dem Präsidenten einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 74

Vor Festsetzung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr haben der Geschäftsführer der Kammer und der Prüfer je einen besonderen Bericht über das abgeschlossene Rechnungsjahr dem Präsidenten zu erstatten.

Abschnitt IX

Übergangs- und sonstige Bestimmungen

§ 75

Die Mitglieder der Industrie- und Handelskammer übernehmen ihr Amt jeweils ab 1. Januar des auf ihre Wahl folgenden Jahres. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die aus der ersten Wahl zur Industrie- und Handelskammer hervorgehenden Mitglieder übernehmen ihr Amt am Tage nach der Feststellung des Wahlergebnisses; ihre Amtszeit rechnet vom 1. Januar 1935 ab. Im Falle der Auflösung der Kammer durch den Senat (§ 35 Abs. 2 StVO.) und der Neuwahl der Mitglieder der Kammer übernehmen die Mitglieder ihr Amt am Tage nach der Feststellung des Wahlergebnisses; ihre Amtszeit rechnet vom 1. Januar des folgenden Jahres ab.

§ 76

Im Falle der Auflösung der Kammer durch den Senat trifft der Präsident die Bestimmungen über die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Kammer für die Zeit bis zur Neuwahl.

§ 77

Die Industrie- und Handelskammer ist die Rechtsnachfolgerin der früheren Handelskammer zu Danzig und übernimmt die Verwaltung der von dieser bisher verwalteten Stiftungen.

§ 78

Die gemäß Verordnung, betreffend die Weiterzahlung von Handelskammer- und Handwerkskammerbeiträgen, vom 29. März 1934 (St. A. Teil I Nr. 27 vom 11. April 1934) fälligen Handelskammerbeiträge sind für die Zeit bis 30. September 1934 zu veranlagern und zu erheben. Über Einreden gegen diese Beiträge entscheidet der mit der Überleitung betraute Beauftragte des Senats bis zu ihrer Erledigung.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1934 ab sind die Beiträge für die Industrie- und Handelskammer gemäß diesem Statut zu zahlen.

Der als Industrie- und Handelskammerbeitrag zu erhebende Zuschlag zur Gewerbesteuer für die Zeit vom 1. Oktober 1934 bis 31. März 1935 beträgt 5%, der einheitliche Grundbeitrag (§ 60) für den gleichen Zeitraum 3,— G.

Danzig, den 22. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Reiser

Suth

330 **Rechtsverordnung**
 betreffend die Aufhebung der Rechtsverordnung vom 9. 11. 1934 (G. Bl. S. 743) zur Durchführung des § 5 der Verordnung vom 20. 8. 1934 zur Regelung des Verkehrs mit Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei.

Vom 11. Dezember 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Rechtsverordnung vom 9. 11. 1934 (G. Bl. S. 743) zur Durchführung des § 5 der Rechtsverordnung vom 20. 8. 1934 zur Regelung des Verkehrs mit Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei (G. Bl. S. 649) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 11. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Kettelsky

331

Berichtigung.

In der Rechtsverordnung vom 30. Juni 1934 betr. Umbildung der Schulverwaltung (G. Bl. S. 585) muß es in Artikel I heißen: „Die Rechtsverordnung zur Umbildung der Schulverwaltung vom 20. März 1934“ usw. statt 20. April 1934.

Ebenso muß es in der Durchführungsverordnung vom 10. Juli 1934 (G. Bl. S. 585) heißen: „Rechtsverordnung zur Umbildung der Schulverwaltung vom 20. März 1934“ statt 20. April 1934.

Danzig, den 11. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Reiser Boed

332

Druckfehlerberichtigung.

In der 11. Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G. Bl. Nr. 97 S. 819) muß es auf Seite 821 Artikel II statt „31. Oktober“ heißen: „1. Oktober“.